

Richtlinien der Stadt Neumünster über die Bezuschussung zur laufenden Unterhaltung von Seniorenclubs

Gliederung

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlage und Intention der Altenhilfe
3. Aufgaben der Seniorenclubs im Rahmen des § 71 SGB XII
4. Voraussetzungen zur Bezuschussung von Seniorenclubs der freien Wohlfahrtsverbände und Kirchen
 - 4.1 Formen der Seniorenclubs
 - 4.2 Betreuungspersonal
5. Die Bezuschussung von Seniorenclubs
6. Inkrafttreten der Richtlinien

1. Einleitung

Die Stadt Neumünster als örtlicher Sozialhilfeträger und die freien Wohlfahrtsverbände sowie die Kirchen wirken gemeinsam an der Aufgabe der offenen Altenhilfe, die eine Bewahrung und Erleichterung einer selbstständigen Lebensführung auch im Alter gewährleisten soll.

Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen.

Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Altenhilfe angemessen unterstützen (vgl. § 5 Abs. 2, 3 SGB XII).

Seniorenclubs, die weder den Kirchen noch den freien Wohlfahrtsverbänden angehören, können auf besonderen Beschluss des Sozialausschusses nach diesen Richtlinien gefördert werden.

2. Rechtsgrundlage und Intention der Altenhilfe

Nach § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII soll alten Menschen Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (vgl. § 71 Abs. 1 SGB XII).

Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist (vgl. § 71 Abs. 4 SGB XII).

3. Aufgaben der Seniorenclubs im Rahmen des § 71 SGB XII

Die Seniorenclubs dienen den Bedürfnissen alter Menschen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung.

Im Einzelnen bedeutet dies Hilfe zur Strukturierung der Zeit (regelmäßige Treffen, Feste und Feiern entsprechend der Jahreszeit und Clubereignisse), Erhaltung sozialer Kontakte (Treffen von Bekannten), Anregungen im geistigen Bereich (z.B. durch Lichtbildervorträge oder themenorientierte Gespräche), Weitergabe von Informatio-

nen zu Problemen des Alltages (z.B. durch Vorträge), Körpertraining (Tanz und Gymnastik) und Unterhaltung (Spiele, Musik, Ausflüge).
Seniorenclubs ermöglichen die zwanglose Begegnung und fördern Aktivitäten von Einzelnen und Gruppen.
Sie können zur gegenseitigen Hilfe und zur Hilfe für Außenstehende anregen.

4. Voraussetzungen zur Bezuschussung von Seniorenclubs der freien Wohlfahrtsverbände und Kirchen durch die Stadt Neumünster

4.1 Formen der Seniorenclubs

Der Fachdienst Soziale Hilfen der Stadt Neumünster bezuschusst Seniorengruppen von mindestens 15 Personen im Alter ab 60 Jahren, die regelmäßig (wöchentlich, 14-tägig, 1 x monatlich) zusammenkommen, um ihren Bedürfnissen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung nachzukommen (allgemeiner Seniorenclub). Dabei sollte das Programm alle die in Punkt 3 aufgeführten Hilfen umfassen.

Ebenfalls werden Seniorengruppen von mindestens 10 Personen im Alter ab 60 Jahren bezuschusst, die regelmäßig zusammenkommen, um in einem kleinen Kreise einer bestimmten Neigung bzw. Freizeitgestaltung nachzugehen (Neigungsgruppen). Dieser Gruppenkreis umfasst beispielsweise alle Tanzkreise, Handarbeits- und Spielgruppen, soweit diese nicht im Rahmen einer Vereinsarbeit durchgeführt werden. Um eine intensive Gruppenarbeit zu ermöglichen, sollte hier der Teilnehmerkreis einer Gruppe 20 Personen nicht überschreiten.

Bei allen allgemeinen Seniorenclubs und Neigungsgruppen soll darauf geachtet werden, dass diese mindestens 1 x monatlich zusammenkommen und eventuelle Sommerpausen einen Zeitraum von 6 Wochen nicht überschreiten, damit laufende Gruppenprozesse nicht durch lange Unterbrechungen in ihrer Entwicklung gestört werden.

4.2 Betreuungspersonal

Für die Leitung von Seniorenclubs sind Personen einzusetzen, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen. Die Leitung kann als Team, aus mehreren Personen bestehend, oder als Einzelperson organisiert werden. Die Leitung der Seniorenclubs arbeitet in der Regel ehrenamtlich. Eine ausreichende Qualifizierung des Leitungsteams bzw. der Leitungsperson ist durch regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen sicher zu stellen.

5. Die Bezuschussung von Seniorenclubs

Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Seniorenclubarbeit der Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände von der Stadt Neumünster finanziell unterstützt. Diese Förderung beinhaltet anteilig Fortbildungskosten für die Clubleitung und Betreuungskosten für die Seniorenclubs.

Unter Betreuungskosten fallen:

- a) Bewirtungskosten
- b) Kosten zur Ausgestaltung von besonderen Veranstaltungen, wie z.B. einer Faschings- und Weihnachtsfeier, Ausflügen
- c) Honorarleistungen für Vorträge, Ausstellungen usw.

Die Bezuschussung eines Seniorenclubs erfolgt nach einer Antragstellung und Anerkennung durch den Fachdienst Soziale Hilfen.

Die Zuschüsse werden nach Gruppengröße der Seniorenclubs gewährt.

Zur Ermittlung des Bezuschussungsbetrages ist dem Fachdienst Soziale Hilfen ein Nachweis über die Besucherzahl pro Veranstaltung (Vordruck im Seniorenbüro erhältlich) vorzulegen. Die Meldung der Besucherzahlen und die Auszahlung des Zuschusses erfolgt halbjährlich.

Die Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände führen ein gesondertes Konto für jeden Seniorenclub. Der vom Fachdienst Soziale Hilfen errechnete Zuschussbetrag ist nach Abzug von angefallenen Fortbildungskosten der Clubleitung ohne Abzug zur Verfügung zu stellen.

Über die Förderungshöhe entscheidet der Sozial- und Gesundheitsausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Stadt Neumünster behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu überprüfen.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten nach Beschluss der Ratsversammlung am _____ in Kraft.